

14/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r , Dr. G r e d l e r , S t e n d e b a c h
und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend den Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutze
der Menschenrechte und Grundfreiheiten

-.-.-.-.-

Österreich hat sich in Art. 6 des Staatsvertrages verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sichern.

Österreich ist ferner seit Inkrafttreten des Staatsvertrages am 14. Dezember 1955 in die Organisation der Vereinten Nationen und am 16. April 1956 in den Europarat als ordentliches Mitglied aufgenommen worden. Die Satzung der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1954 erklärt als eines ihrer Ziele "die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion zu fördern und zu festigen!" (Art. 1, Z. 3 und Art. 55, lit. c). In diesem Sinne hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Empfehlung an ihre Mitglieder feierlich beschlossen und verkündet.

Einen Schritt weiter geht der Europarat. In Art. 3 seiner Satzung vom 5. Mai 1949 heißt es: "Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, daß jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. "In Ausführung dieses Grundsatzes und unter Bezugnahme auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte haben die Regierungen der damaligen Europarats-Mitgliedstaaten Belgien, Italien, Niederlande, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Island, Irland, Luxemburg, Norwegen, Türkei sowie das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 4. November 1950 zu Rom die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgeschlossen, die nach Ratifizierung durch 10 Mitgliedstaaten am 3. September 1953 in Kraft getreten ist.

Die in Art. I der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und in dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 niedergelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten gehen über die in unserer

veralteten Verfassung festgelegten Grund- und Freiheitsrechte wesentlich hinaus. (Vgl. hiezu Pfeifer, Die Bedeutung der Menschenrechte im Staatsvertrag, Berichte und Informationen, Heft 484/485, und das Rundschreiben der Österreichischen Liga für Menschenrechte vom 19. 12. 1955.) Es entspricht daher den durch den Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen und zum Europarat und den in Art. 6 des Staatsvertrages von Österreich übernommenen Verpflichtungen, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll beizutreten. Diesen Beitritt möglichst bald zu vollziehen, empfiehlt sich auch deswegen, weil sich die längst fällige Neufassung des Grund^{rechts-}kataloges unserer Verfassung, zu welcher Österreich auch nach Art. 10 Z.1 des Staatsvertrages verpflichtet ist, zweckmäßigerweise erst nach dem Beitritt zur Europäischen Konvention erfolgen sollte.

Aber auch aus anderen Gründen ist der Beitritt sehr erstrebenswert. Die Konvention ist nicht nur für alle Vertragschließenden rechtsverbindlich, sondern sie hat auch Einrichtungen vorgesehen, welche die Einhaltung der übernommenen Pflichten sicherstellen sollen: die Europäische Kommission für Menschenrechte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Kommission kann nicht nur von jedem Vertragschließenden (Art.24), sondern auch von Einzelmenschen und nicht staatlichen Organisationen angerufen werden, dies allerdings nur dann, wenn der betreffende vertragschließende Teil eine Erklärung abgegeben hat, wonach er die Zuständigkeit der Kommission auf diesem Gebiete anerkennt (Art.25). Ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof kann von der Kommission und von den vertragschließenden Parteien angestrengt werden (Artikel 48).

Würden demnach die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Deutschsüdtiroler durch Italien verletzt, so könnte Österreich die Kommission und letzten Endes den Gerichtshof anrufen. Unter der Voraussetzung des Art.25 könnten auch die Südtiroler unmittelbar die Kommission anrufen. Dieses Beispiel läßt sich durch andere ergänzen. So könnte Österreich bei einer unzulässigen Freiheitsbeschränkung eines Österreicherers in einem anderen Vertragsstaat die genannten Instanzen anrufen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit,

1.) den Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 samt dem Zusatzprotokoll vom 20.3.1952 ehestens zu beschließen und in die Wege zu leiten, und

2.) die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte zur Behandlung von Individualbeschwerden gemäß Art.25 der Konvention anzuerkennen?

-.-.-.-.-